Haushaltssatzung der Stadt Waldkappel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 94 ff. und des § 51 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen vom 24.03.2020 (GVBL. 2020, S. 201) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Waldkappel als Eilentscheidung anstelle der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in seiner Sitzung am 06.05.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im ordentlichen Ergebnis

im Ergebnishaushalt

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	10.740.605,00 EUR 10.165.403,00 EUR 575.202,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	0,00 EUR 0,00 EUR 0,00 EUR
mit einem Überschuss von	575.202,00 EUR
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.358.039,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von	752.850,00 EUR 2.064.650,00 EUR - 1.311.800,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	1.311.800,00 EUR 1.344.275,00 EUR 32.475,00 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres 202 in Höhe von festgesetzt.	20 13.764,00 EUR

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.311.800,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 wird auf 780.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 in der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – festgesetzt.

Die nachfolgende Angabe der Steuersätze erfolgt lediglich nachrichtlich.

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 650 v.H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 650 v.H.
- 2. Gewerbesteuer (nach Gewerbeertrag) auf 450 v.H.

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

- 1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 HGO sind unerheblich, wenn sie bei:
 - a) gesetzlichen, tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen 20.000 EUR
 - b) nicht gesetzlichen, -tariflichen oder –vertraglichen Verpflichtungen 5.000 EUR
 - c) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Einzelfall 50.000 EUR

nicht übersteigen.

In den in Abs. 1 aufgeführten Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufgaben zu erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung davon Kenntnis zu geben.

Waldkappel, den 06.05.2020

DER MAGISTRAT:

Reiner Adam Bürgermeister Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 liegt gemäß § 97 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zur Einsichtnahme vom

02.08.2022 bis einschließlich 12.08.2022

während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus der Stadt Waldkappel, Leipziger Straße 34 (Eingang Lange Gasse)

 montags und dienstags
 von 08:00 – 12:00 Uhr

 und
 von 13:30 – 15:30 Uhr

 donnerstags
 von 07:00 – 12:00 Uhr

 und
 von 13:00 – 18:00 Uhr

 freitags
 von 07:00 – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Waldkappel, den 01.08.2022

AZ: 901-12 No

DER MAGISTRAT:

Frank Koch, Bürgermeister

(Siegel)